

**GASTSPIELPRÜFBUCH**  
nach § 45 MVStättV  
- Fassung November 2001 -

Gastspielveranstaltung:.....

Art der Veranstaltung:.....

Veranstalter:.....

Straße/Hausnummer:.....

PLZ:..... Ort:.....

Telefonnummer:..... Fax:.....

Email: .....

das Gastspielbuch gilt bis zum: .....

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch, evtl. Auflagen und einer nichtöffentli-  
chen Probe am ..... in der Veranstaltungsstätte .....  
..... ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveran-  
staltung erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine Ausferti-  
gung bei der ausstellenden Behörde

ausgestellt am: .....  
Durch: .....

- Seite 2 -

**Anlage 2 zur MVStättV**

Name des Geschäftsführers/Vertreter des Veranstalters: .....

(Anschrift, falls diese nicht mit der des Veranstalters identisch ist.)

Straße/Hausnummer: .....

PLZ: ..... Ort: .....

Telefonnummer: ..... Fax: .....

Email: .....

Dieses Gastspielprüfbuch hat 5 Seiten und folgende Anhänge:

- ↑ ..... Seiten statische Berechnungen (Anlage 1)
- ↑ ..... Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien (Anhang 2)
- ↑ ..... Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
- ↑ ..... Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
- ↑ ..... Seiten Sonstige Angaben z.B. über Prüfzeugnisse, Baumuster (Anhang 5)
- ↑ ..... Seiten .....
- ↑ ..... Seiten .....
- ↑ ..... Seiten .....

**Veranstaltungsleiter** gemäß § 38 Abs. 2 und 5 der MVStättV für die geplanten Gastspiele ist

Herrn/Frau: .....

**Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung** nach § 40 der MVStättV sind:

**1. Bühne/Studio:**

Herr/Frau: .....  
Befähigungsausweis Nr.: .....  
Ausstellungsdatum: .....  
ausstellende Behörde: .....

**2. Halle:**

Herr/Frau: .....  
Befähigungsausweis Nr.: .....  
Ausstellungsdatum: .....  
ausstellende Behörde: .....

**3. Beleuchtung:**

Herr/Frau: .....  
Befähigungsausweis Nr.: .....  
Ausstellungsdatum: .....  
ausstellende Behörde: .....

**4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (§ 40 Abs. 4 MVStättV):**

Bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche:

Herr/Frau: .....  
Stand 06-2005

**1. Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung:**

(Angaben zur Veranstaltungsart zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z.B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)

**2. Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen**

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben, zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausstattungen in größerem Umfang gehalten, ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen/Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen, sonstige Angaben.)

**3. Gefährdungsanalyse**

a) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Vorgänge sind z.B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich

- Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung: .....
- Unterwiesene Personen: .....
- Schutzmaßnahmen: .....
- Einweisung vor jeder Probe und Vorstellung erforderlich:  ja     nein

b) Vor dem Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z.B. Unterbauten des Schutzvorhanges, Anordnung von Regieeinrichtungen, Vorführgeräten, Scheinwerfern, Kameras, Laseranlagen usw. im Zuschauerraum, Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

- Geräte, Einrichtungen und Einbauten:.....
- Unterbauten des Schutzvorhanges: .....
- Ortveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum: .....
- Laseranlagen/Standort:.....
- Leitungsverbindungen: .....
- Sonstiges: .....

**4. Auflagen**

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

Bei .....

In .....

einzu legen.

, den

(Dienstsiegel)

(Behörde)

**Anhang 1**

zum Gastspielprüfbuch.....  
Titel der Gastspielveranstaltung

**Stand sicherheitsnachweis** (ggf. Hinweis auf beigefügte statische Berechnungen)

**Anhang 2**

zum Gastspielprüfbuch

.....  
Titel der Gastspielveranstaltung**Baustoff- und Materialliste**

In der MVStättV werden an die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Ort: Gegenstand	Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage	Großbühne	Zuschauerraum und Nebenräume	Foyers
Szenenpodien: Fußboden/Bodenbeläge	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2
Szenenpodien: Unterkonstruktion	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1
Vorhänge	B 1	B 1	B 1	-	-
Ausstattungen	B 1	B 2	B 2	-	-
Requisiten	B 2	B 2	B 2	-	-
Ausschmückungen	B 1	B 1	B 1	B 1	B 1

**Erläuterungen:**

Nach DIN 4102 Teil 1 gelten für Baustoffe folgende Bezeichnungen:

<b>nichtbrennbare Baustoffe:</b>	<b>A 1</b>
<b>nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen:</b>	<b>A 2</b>
<b>schwerentflammbare Baustoffe:</b>	<b>B 1</b>
<b>normalentflammbare Baustoffe:</b>	<b>B 2</b>

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet. Für Textilien und Möbel sind die Klassifizierungen und Prüfungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachzuweisen.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

---

**B** = Bühne  
**S** = Szenenfläche  
**SmF** = Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage  
**SoL** = Szenenfläche ohne automatischer Feuerlöschanlage  
**Z** = Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)  
**V** = Versammlungsraum  
**F** = Foyer

Ist das Material nach DIN klassifiziert oder durch ein Prüfzeichen zugelassen, so ist der Feuerschutz ausreichend dokumentiert. Ansonsten ist das Material mit Feuerschutzmitteln zu behandeln, durch die die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht werden kann.

Für Baustoffe sind die Verwendungsnachweise nach § 20 ff MBO<sup>n)</sup> zu führen.

---

<sup>n)</sup> s.a. § 16 ff. HBO





(noch Anhang 3)

**brandschutztechnische Gefährdungsanalyse**

zum Gastspielprüfbuch.....

Titel der Gastspielveranstaltung

(Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen).

Feuergefährliche Handlungen

Gefahren durch:	Flambbildung	Wärmestrahlung	Splitterwirkung
	Funkenflug	Druckwirkung	Schallwirkung
	Blendung	Staubablagerungen	Abtropfen heißer Schlacke
	Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte		
	gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch		

Schutzmaßnahmen:	Abstände zu Personen:
	Abstände zu Dekorationen:
	Unterwiesene Personen:
	Lösch- und Feuerbekämpfungsmittel:
	Sonstige Maßnahmen

ggf. weitere Seiten anfügen

**Anhang 4**

zum Gastspielprüfbuch.....  
Titel der Gastspielveranstaltung

**Angaben über die pyrotechnischen Effekte**

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne des § 19 und 21 SprengG durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:

**Erlaubnisscheininhaber:**

Vorname/Name: .....  
Erlaubnisschein Nr.: .....  
Ausstellungsdatum: .....  
ausstellende Behörde: .....

**Befähigungsscheininhaber:**

Vorname/Name: .....  
Befähigungsschein Nr.: .....  
Ausstellungsdatum: .....  
ausstellende Behörde: .....

Beauftragte Person:  
(nur Klasse I, II T1)

Herr/Frau: .....



(noch Anhang 4)

zum Gastspielprüfbuch.....

-----  
Titel der Gastspielveranstaltung

### **pyrotechnische Gefährdungsanalyse**

(Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Pyrotechnische Effekte

Gefahren durch:

- Flammbildung
- Funkenflug
- Blendung
- Wärmestrahlung
- Abtropfen heißer Schlacke
- Druckwirkung
- Splittereinwirkung
- Staubablagerung
- Schallwirkung
- Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterwiesene Personen:

Lösch- u. Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

ggf. weitere Seiten anfügen

**Anhang 5**

zum Gastspielprüfbuch.....  
Titel der Gastspielveranstaltung

**Sonstige Angaben**

**Für folgende Bauprodukte liegen Prüfzeugnisse vor:**

**Für folgende Fliegende Bauten liegen Ausführungsgenehmigungen vor:**

Notizen:

